

**Verordnung über die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung (VBDAV) <sup>1 2</sup>**

(Vom 17. August 1999)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 2 und Art. 38 der Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung<sup>3</sup> (VAV) sowie die technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung<sup>4</sup> (TVAV) und in Ausführung der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Schwyz<sup>5</sup> (KVAV),<sup>6</sup>

*beschliesst:*

**I. Allgemeines****§ 1** Zweck

Die Verordnung will den Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung sowie die Abgabe von Auszügen und Auswertungen ermöglichen und dazu beitragen, dass die Investitionskosten von den Benützern mitgetragen werden.

**§ 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung ist anwendbar auf die Einsichtnahme in die Daten und den Bezug von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung.

<sup>2</sup> Sie gilt für Auszüge und Auswertungen in graphischer und numerischer Form.

<sup>3</sup> Die Verwendung der Daten der amtlichen Vermessung zu gewerblichen Zwecken sowie für Veröffentlichungen aller Art richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Reproduktion der Daten der amtlichen Vermessung (RDAV) vom 9. September 1998.<sup>7</sup>

**§ 3 <sup>8</sup>** Abgabestelle

<sup>1</sup> Die Abgabestelle hält die Daten der amtlichen Vermessung zur Einsicht, Abgabe und Reproduktion bereit.

<sup>2</sup> Sie übt alle Funktionen aus, die mit der Einsicht und Abgabe verbunden sind, namentlich informiert sie über Aktualität, Qualität, Vollständigkeit und Generalisierungsgrad der Daten.

<sup>3</sup> Abgabestelle ist der Nachführungsgeometer in:

- a) Brunnen für die Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Muotathal, Morschach, Illgau, Riemenstalden und den Bezirk Gersau;
- b) Arth für die Gemeinden Arth, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz und Steinerberg sowie in Küssnacht für den Bezirk Küssnacht;
- c) Einsiedeln für die Gemeinden Oberiberg, Unteriberg, Alpthal und den Bezirk Einsiedeln sowie in Richterswil für den Bezirk Höfe;
- d) Siebnen für den Bezirk March.

<sup>4</sup> Abgabestelle für den Übersichtsplan und andere kantonale Daten der amtlichen Vermessung ist das Amt für Vermessung und Geoinformation des Umweltschweizerdepartementes.

<sup>5</sup> Das Amt für Vermessung und Geoinformation stellt den elektronischen Zugriff auf Daten der amtlichen Vermessung über einen Internet-Server sicher.

#### **§ 4<sup>9</sup>** Benützungsumfang

<sup>1</sup> Wer Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezieht, darf sie ausschliesslich für den eigenen Gebrauch benützen.

<sup>2</sup> Beauftragte, Projektverfasser sowie Personen in vergleichbarer Stellung beziehen Auszüge und Auswertungen in Vertretung ihrer Auftraggeber und dürfen sie nicht für sich selbst, für Dritte oder für andere Zwecke verwenden.

<sup>3</sup> Die Weitergabe der Daten an Dritte bedarf einer Bewilligung des Amtes für Vermessung und Geoinformation. Diese erhebt beim Dritten die Benützungsgeldgebühr.

#### **§ 5** Flächenangaben

Die Flächenvoraussetzungen in dieser Verordnung beziehen sich auf zusammenhängende Flächen.

#### **§ 6** Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen nicht enthalten.

### **II. Daten der amtlichen Vermessung**

#### **§ 7<sup>10</sup>** Daten gemäss Datenmodell der amtlichen Vermessung

Das Dokument „Datenmodell der amtlichen Vermessung des Kantons Schwyz“<sup>11</sup> legt die Objekte der amtlichen Vermessung und ihre Attribute verbindlich fest.

#### **§ 8<sup>12</sup>** Amtliche Vermessungsschnittstelle

Das Dokument „Datenmodell der amtlichen Vermessung des Kantons Schwyz“ ist die Grundlage für die amtliche Vermessungsschnittstelle nach Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 2 VAV.

### **III. Einsicht und Abgabe**

#### **§ 9<sup>13</sup>** Einsicht

Die Daten der amtlichen Vermessung können bei den Abgabestellen nach § 3 Abs. 3 bis 5 eingesehen werden.

**§ 10**<sup>14</sup> Abgabe

<sup>1</sup> Die Auszüge und Auswertungen werden als Papierdokumente, auf Datenträgern, in numerischer Form, durch direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln oder über den Internet-Server abgegeben.

<sup>2</sup> Über den Internet-Server kann auf numerische Daten der amtlichen Vermessung zugegriffen werden.

<sup>3</sup> Die Abgabe in numerischer Form erfolgt in den Formaten der amtlichen Vermessungsschnittstelle AVS (INTERLIS, Graphikdaten und Attribute) und in DXF-GEOBAU (nur Graphikdaten). Die Abgabe weiterer Formate kann gegen Vergütung allfälliger Mehrkosten mit der Abgabestelle vereinbart werden.

<sup>4</sup> Die Bestellung von Daten der amtlichen Vermessung über den Internet-Server erfolgt mittels eines Passwortes. Folgepasswörter bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Vermessung und Geoinformation.

**§ 11**<sup>15</sup> Direkter Zugriff

<sup>1</sup> Wer den direkten Zugriff mit Informatikhilfsmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung erhalten will, stellt das Amt für Vermessung und Geoinformation ein Gesuch.

<sup>2</sup> Das Amt für Vermessung und Geoinformation erteilt die Bewilligung, wenn

- a) die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und
- b) Datenabgabestelle und Datenbezüger nachweisen, dass das EDV-System der Abgabestelle und die zu übertragenden Daten gegen Verfälschung und Fremdeinwirkung geschützt sind.

<sup>3</sup> Mit dem Bewilligungsnehmer schliesst das Amt für Vermessung und Geoinformation einen öffentlichrechtlichen Dauerbenützungsvertrag.

<sup>4</sup> Der Bewilligungsnehmer trägt die Kosten für die erforderlichen Hilfsmittel zum direkten Datenbezug.

**IV. Entgelt für den Arbeitsaufwand****§ 12**<sup>16</sup> Datenabgabekosten

<sup>1</sup> Die Abgabestelle erhebt ein Entgelt für den Aufwand im Zusammenhang mit der Einsicht und der Abgabe der Daten.

<sup>2</sup> Dieses Entgelt besteht aus der Pauschale für den administrativen Aufwand sowie einer Entschädigung entsprechend der Abgabeform.

<sup>3</sup> Portokosten für Briefversand (A- und B-Post bis Grossbrief) sind im Entgelt für die Arbeitsaufwendungen enthalten.

<sup>4</sup> Portokosten für Maxibriefe, Schachteln und Planrollen sind nach dem geltenden Posttarif in Rechnung zu stellen.

**§ 13**<sup>17</sup> Pauschale

<sup>1</sup> Je Auftrag stellt die Abgabestelle nach § 3 Abs. 3 und 4 für administrative Aufwendungen Fr. 29.-- in Rechnung.

## 214.112

---

<sup>2</sup> Die Passwortpauschale für die Bestellung von Daten über den Internet-Server beträgt jährlich Fr. 350.--, diejenige eines Folgepasswortes jährlich Fr. 120.--. Darin ist der administrative Aufwand berücksichtigt.

### § 14 <sup>18</sup> Reprotechnische Datenabgabe

Die reprotechnische Datenabgabe kostet:

	Fr.
a) Technische Bearbeitung, je Auftrag	9.30
b) Heliographie, Formate A4/A3, je Kopie	8.70
c) Heliographie, Formate grösser A3, je Kopie	19.70
d) Tochterpause auf Transparentpapier, Formate A4/A3, je Kopie	16.20
e) Tochterpause auf Transparentpapier, Formate grösser A3, je Kopie	46.40
f) Tochterpause auf Kunststoffolie, Formate A4/A3, je Kopie	20.90
g) Tochterpause auf Kunststoffolie, Formate grösser A3, je Kopie	60.30
h) Beglaubigung anlässlich Planausgabe auf Papier, je Beglaubigung	11.60
i) Fotokopien aus Listen, Verzeichnissen und Grundbuchplänen, Format A4/A3, je Kopie	1.20

### § 15 <sup>19</sup> Abgabe ab EDV-Datensatz im Sinne von § 3 Abs. 3 und 4

<sup>1</sup> Die Aufbereitung und Ausgabe der Daten in numerischer Form kostet pro Gemeinde und pro zusammenhängende Fläche :

	Fr.
a) bis 10 ha	135.00
b) über 10 ha bis 100 ha	165.00
c) über 100 ha bis 1000 ha	315.00
d) über 1000 ha	470.00

<sup>2</sup> Die Aufbereitung der Daten für die Ausgabe auf Plotter kostet pro Ausschnitt:

	Fr.
a) bis 10 ha	90.00
b) über 10 ha bis 100 ha	110.00
c) über 100 ha bis 1000 ha	205.00
d) über 1000 ha	315.00

<sup>3</sup> Die Ausgabe der Daten auf Plotter als einfarbiger Auszug kostet je Kopie:

	Fr.
a) Papier weiss, Formate A4/A3,	15.60
b) Papier weiss, Formate grösser A4/A3 pro m <sup>2</sup>	43.20
c) Kunststoffolie, Formate A4/A3	34.40
d) Kunststoffolie, Formate grösser A4/A3 pro m <sup>2</sup>	95.40

<sup>4</sup> Die Ausgabe der Daten auf Plotter als mehrfarbiger Auszug kostet je Kopie:

	Fr.
a) Papier weiss, Formate A4/A3,	29.70
b) Papier weiss, Formate grösser A4/A3 pro m <sup>2</sup>	82.30
c) Kunststoffolie, Formate A4/A3,	48.70
d) Kunststoffolie, Formate grösser A4/A3 pro m <sup>2</sup>	134.60

<sup>5</sup> Die Ausgabe von Einzeldaten auf Printer oder Datenträger kostet Fr. 1.70 pro Stück bis hundert Stück, und nach Aufwand ab hundert Stück.

**§ 15a**<sup>20</sup> Terrain- und Oberflächenmodelle

<sup>1</sup> Terrain- und Oberflächenmodelle (DTM-AV und DOM) können beim Amt für Vermessung und Geoinformation bezogen werden, sofern sich das Bundesamt für Landestopografie die Datenlieferung nicht vorbehalten hat. Für die Aufbereitung und Ausgabe werden pro Auftrag verrechnet:

- a) 1. Kachel Fr. 300.--;
- b) ab der 2. Kachel zusätzlich Fr. 10.-- pro Kachel.

<sup>2</sup> Der Mindestbetrag beträgt Fr. 300.-- pro Auftrag.

<sup>3</sup> Für rechtwinklige Ausschnitte wird ein Zuschlag von Fr. 200.-- pro Ausschnitt erhoben.

**§ 16**<sup>21</sup> Übersichtsplan

<sup>1</sup> Die reprotchnische Datenabgabe richtet sich nach den §§ 13 und 14 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Die Aufbereitung und Ausgabe in numerischer Form kostet Fr. 73.20 für die Erstdatei. Weitere Dateien werden mit Fr. 84.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

**§ 16a**<sup>22</sup> Abgabe über Internet-Server

Die Aufbereitung und Abgabe der Daten über einen Internet-Server in numerischer Form, unabhängig von der Fläche, kostet pro Auftrag Fr. 30.--.

**§ 17**<sup>23</sup> Zusätzliche Aufwendungen

<sup>1</sup> Für Beratungen, die über die Entgegennahme der Datenbestellung hinausgehen, und für technische Arbeiten, für die in der Verordnung keine Position aufgeführt ist, stellt die Abgabestelle Fr. 84.-- pro Stunde in Rechnung.

<sup>2</sup> Spezielle Reproarbeiten, wie Zusammensetzungen im Rahmen oder über Kamera, werden nach Aufwand verrechnet.

**V. Benützungsgebühr***1. Im Allgemeinen***§ 18**<sup>24</sup> Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Die Benützung von Auszügen und Auswertungen aus der amtlichen Vermessung ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Für Daten der amtlichen Vermessung, die der Nachführungsgeometer nicht für die Nachführung bezieht, ist die Benützungsgebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für die Abgabe von Daten aus dem Alp-Transit-Perimeter an die SBB richtet sich nach dem Vertrag vom 1. Juli 1997 zwischen den SBB und dem Kanton Schwyz.

**§ 18a**<sup>25</sup> Gebührenbefreiung

<sup>1</sup> Die Verwaltungsstellen des Kantons Schwyz, der politischen Gemeinden und der Bezirke des Kantons Schwyz sind von der Pflicht zur Bezahlung einer Benützungsgebühr befreit, soweit sie die Daten für die eigenen hoheitlichen Verwaltungstätigkeiten verwenden. Beim Datenbezug ist eine entsprechende Bestätigung des Gemeinwesens vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Gebührenbefreiung der Bundesverwaltung richtet sich nach Bundesrecht.

<sup>3</sup> Die Benützung von Auszügen und Auswertungen aus der amtlichen Vermessung für Schulzwecke und wissenschaftliche Veröffentlichungen ist gebührenfrei. Beim Datenbezug ist eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung oder der wissenschaftlichen Einrichtung vorzulegen.

<sup>4</sup> Dritte, die nach § 19 KVAV die Kosten für die Ausführung von Vermessungen vorschiesen, können im Rahmen einer vertraglichen Regelung vom Regierungsrat ganz oder teilweise, jedenfalls befristet von den Gebühren befreit werden. Die Gebührenbefreiung darf höchstens im Ausmass des Vorschusses liegen.

**§ 19**<sup>26</sup> Datenbezüge ohne Benützungsgebühr

<sup>1</sup> Keine Gebühr wird geschuldet für Kopien der Pläne für das Grundbuch, des Übersichtsplanes und für einzelne Koordinatenwerte bis zehn Stück.

<sup>2</sup> Keine Gebühr wird geschuldet für den Plot von massstäblichen Informationskopien (Kopien ohne Rechtswirkung) ab dem Internet-Geodatenserver.

<sup>3</sup> Keine Gebühr wird geschuldet für die visuelle Abfrage und am Bildschirm dargestellten Sachdaten zu Fix- und Grenzpunkten im benutzerdefinierten Zugang des Internet-Geodatenservers.

*2. Datenbezug in numerischer Form***§ 20** Grundgebühr

Die Grundgebühren für den Bezug vollständiger Datensätze betragen:

		Fr. /ha
a) Toleranzstufe 2:	bis 50 ha	50 . --
	über 50 ha	25 . --
b) Toleranzstufe 3:	bis 250 ha	10 . --
	über 250 ha	5 . --
c) Toleranzstufen 4 und 5	bis 1000 ha	3 . --
	über 1000 ha	1.50

**§ 21**<sup>27</sup> Bezug von Daten einzelner Informationsebenen

Beim Bezug von Daten einzelner Informationsebenen wird die Gebühr nach § 20 pro Informationsebene wie folgt herabgesetzt:

a) Fixpunkte einschliesslich administrative Einteilung	20 %
b) Liegenschaften (nur zusammen mit den Fixpunkten)	25 %

c) Nomenklatur	5 %
d) Gebäude	20 %
e) Bodenbedeckung (ohne Gebäude), Rohrleitungen	10 %
f) Einzelobjekte	10 %

<sup>2</sup> Die Mindestgebühr für den Datenbezug der Informationsebenen nach Abs. 1 beträgt Fr. 20.-- pro Bezug.

<sup>3</sup> Die Gebühr der Ebene Höhen wird nach § 21a berechnet.

#### § 21a <sup>28</sup> Bezug von Daten der Informationsebene Höhen

<sup>1</sup> Die Gebühr für das DTM-AV grid2 beträgt Fr. 60.-- pro km<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Grundlage für die Gebühr bildet die bezogene Rechteckfläche einer oder mehreren Kacheln nach § 15a.

<sup>3</sup> Für die Benützung eines anderen Ausschnittes einer früheren bezogenen Kachel ist ebenfalls die Benützungsg Gebühr zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Mindestgebühr für den Datenbezug der Informationsebene Höhen beträgt Fr. 60.-- pro Bezug.

#### § 21b (neu)<sup>29</sup> Bezug von Terrain- und Oberflächenmodellen

<sup>1</sup> Die Gebühren betragen:

a) DTM-AV roh Fr. 80.-- pro km<sup>2</sup>.

b) DOM roh Fr. 80.-- pro km<sup>2</sup>.

c) beide Modelle roh Fr. 120.-- pro km<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Grundlage für die Gebühr bildet die bezogene Rechteckfläche einer oder mehreren Kacheln nach § 15a.

<sup>3</sup> Für die Benützung eines anderen Ausschnittes einer früheren bezogenen Kachel ist ebenfalls die Benützungsg Gebühr zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Mindestgebühr für den Datenbezug von Terrain- und Oberflächenmodellen beträgt Fr. 80.-- pro Bezug.

#### § 22 Provisorisch numerisierte Daten

Die Gebühren für provisorisch numerisierte Daten betragen die Hälfte der Gebühren nach den §§ 20 und 21.

### 3. Datenbezug in graphischer Form oder in Rasterformat

#### § 23 <sup>30</sup>

#### § 24 Übersichtsplan

Die Gebühr für den Bezug von Daten des Übersichtsplans im Rasterformat beträgt pro Quadratkilometer 3.50 Franken.

## 214.112

---

### § 24a<sup>31</sup> Plankopien für besondere Erzeugnisse

<sup>1</sup> Für Kopien des Planes für das Grundbuch von numerischen Vermessungen und des Übersichtsplanes werden Gebühren erhoben, wenn diese als Grundlage für die Erzeugung von Rasterdaten oder als Digitalisierungsgrundlage verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Gebühren für diese Plankopien betragen:

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| a) vom Plan für das Grundbuch | die Hälfte der Ansätze nach §§ 20 und 21 |
| b) vom Übersichtsplan         | Fr. 3.50 pro Quadratkilometer            |

### 4. Internet-Dienste von Gemeinden und anderen Körperschaften<sup>32</sup>

### § 24b<sup>33</sup> Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung für Internet-Dienste (Darstellungsdienst) von Gemeinden, Bezirken, Körperschaften oder Dritten bedarf einer Bewilligung des Amtes für Vermessung und Geoinformation.

<sup>2</sup> Die Gebühr pro Internetdienst beträgt Fr. 140.--. Darin ist der administrative Aufwand berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Daten müssen für die Benützung in Internet-Diensten durch den Bewilligungsnehmer so modifiziert werden, dass sie sich von den Daten der amtlichen Vermessung deutlich unterscheiden, beispielsweise indem auf die Wiedergabe der Grenzpunktzeichen verzichtet oder die Darstellung der Daten in anderer Weise verändert wird.

<sup>4</sup> Wird ein bestehender Internetdienst neu oder wesentlich geändert aufgesetzt, ist die Bewilligung erneut einzuholen.

## VI. Dauerbenützer

### § 25<sup>34</sup> Begriff

<sup>1</sup> Dauerbenützer ist, wer das Recht zum dauernden Bezug von Daten während mindestens fünf Jahren auf einer Fläche von mindestens 50 ha erwirbt oder wer eine Bewilligung für den direkten Zugriff nach § 11 besitzt.

<sup>2</sup> Das Benützungsverhältnis wird mit dem Amt für Vermessung und Geoinformation vereinbart.

### § 26<sup>35</sup> Entgelt für die Datenabgabe

Die Datenabgabekosten richten sich nach den §§ 13, 15 Abs. 1 und 16a dieser Verordnung.

**§ 27** Benützungsgebühr

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühr für das erste Vertragsjahr beträgt:

			Fr./ha
a) Toleranzstufe 2:	bis	50 ha	70 . --
	über	50 ha	35 . --
b) Toleranzstufe 3:	bis	250 ha	15 . --
	über	250 ha	7.50
c) Toleranzstufen 4 und 5	bis	1000 ha	5 . --
	über	1000 ha	2.50

<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr ab dem zweiten Vertragsjahr beträgt:

			Fr./ha
a) Toleranzstufe 2:	bis	50 ha	2 . --
	über	50 ha	1 . --
b) Toleranzstufe 3:	bis	250 ha	0.50
	über	250 ha	0.25
c) Toleranzstufen 4 und 5	bis	1000 ha	0.20
	über	1000 ha	0.10

**§ 28** Provisorisch numerisierte Daten

<sup>1</sup> Die Gebühren für provisorisch numerisierte Daten betragen die Hälfte der Gebühren nach § 27.

<sup>2</sup> Wenn die Daten definitiv erneuert sind, werden die vollen Gebühren nach § 27 geschuldet.

<sup>3</sup> Bereits entrichtete Gebühren werden angerechnet.

**VII. Gebührenbezug und Gebührenverteilung****§ 29**<sup>36</sup> Abgabestellen

Die Abgabestellen nach § 3 Abs. 3 und 4:

- a) melden dem Amt für Vermessung und Geoinformation den Bezug von gebührenpflichtigen Daten nach § 18;
- b) stellen das Entgelt für den Arbeitsaufwand gemäss den §§ 12 bis 17 den Bezüglern im eigenen Namen mittels Verfügung in Rechnung;
- c) eröffnen bei gebührenpflichtigen Daten beide Rechnungsverfügungen nach Bst. a) und b) gemeinsam;
- d) führen eine separate detaillierte Rechnung pro Gemeinde für die Datenabgabe;
- e) haben dem Amt für Vermessung und Geoinformation und der Finanzkontrolle auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 214.112

---

### § 29a<sup>37</sup> Amt für Vermessung und Geoinformation

Das Amt für Vermessung und Geoinformation:

- a) erstellt die Rechnung für die gemeldeten Datenbezüge nach § 29 Bst. a und übermittelt diese der Abgabestelle zur Eröffnung;
- b) berechnet die Gebühren der Dauerbenützer gemäss § 27 und eröffnet die Rechnung in Form einer Verfügung direkt;
- c) stellt den Bezüglern von Daten über den Internet-Server die Passwortpauschale einmal pro Jahr und die Gebühren sowie das Entgelt für den Arbeitsaufwand mittels Verfügung periodisch in Rechnung.

### § 30<sup>38</sup> Gebührenverteilung

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren stehen zu:

- a) der Gemeinde für die Benützung der Daten provisorisch numerisierter Vermessungen gemäss § 27 KVAV;
- b) je hälftig dem Kanton und der Gemeinde für die Benützung der Daten gemäss Datenmodell der amtlichen Vermessung ohne Ebene Höhen;
- c) dem Kanton für die Benützung des Übersichtsplanes, Ebene Höhen, und für andere kantonale Daten der amtlichen Vermessung.

<sup>2</sup> Das Umweltdepartement nimmt die Aufteilung der Gebühren vor und teilt dies der Finanzverwaltung und den betroffenen Gemeinden jeweils bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres mit.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 31 Provisorische Numerisierungen gemäss § 27 KVAV

Bestehende Abmachungen zwischen Gemeinden und Dauerbenützern für provisorische Numerisierungen gemäss § 27 KVAV bleiben bis zur definitiven Erneuerung gültig.

### § 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Ziffer 16 im Abschnitt Baudepartement für Grundbuch- und Übersichtsplan-kopien gemäss Gebührentarif vom 17. Dezember 1996<sup>39</sup> wird aufgehoben.

### § 32a<sup>40</sup> Gewerbliche Nutzung

Die für die gewerbliche Nutzung zu erhebenden Gebühren richten sich nach Bundesrecht.

### § 33 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.<sup>41</sup>

<sup>1</sup> GS 19-415 mit Änderungen vom 22. März 2005 (GS 21-17), vom 11. April 2006 (GS 21-64), vom 1. April 2008 (GS 22-5) und vom 17. Juni 2008 (GS 22-22g).

<sup>2</sup> Erlasstitel in der Fassung vom 22. März 2005.

<sup>3</sup> SR 211.432.2.

<sup>4</sup> SR 211.432.21.

<sup>5</sup> SRSZ 214.110.

<sup>6</sup> Ingress in der Fassung vom 22. März 2005.

<sup>7</sup> SR 510.622.

<sup>8</sup> Abs. 4 und 5 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>9</sup> Abs. 3 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>10</sup> Fassung vom 22. März 2005.

<sup>11</sup> Nicht publiziert; kann beim Amt für Vermessung und Geoinformation bezogen werden.

<sup>12</sup> Fassung vom 22. März 2005.

<sup>13</sup> Fassung vom 22. März 2005.

<sup>14</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom und Abs. 3 neu eingefügt am 22. März 2005; Abs. 4 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>15</sup> Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>16</sup> Abs. 3 und 4 neu eingefügt am 22. März 2005.

<sup>17</sup> Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 1. April 2008.

<sup>18</sup> Fassung vom 22. März 2005.

<sup>19</sup> Überschrift und Abs. 1 bis 4 in der Fassung vom 22. März 2005.

<sup>20</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>21</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 22. März 2005.

<sup>22</sup> Neu eingefügt am 22. März 2005.

<sup>23</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 1. April 2008.

<sup>24</sup> Abs. 1 bis 3 in der Fassung vom und Abs. 4 bis 6 aufgehoben am 22. März 2005.

<sup>25</sup> Neu eingefügt am 22. März 2005.

<sup>26</sup> Fassung vom 1. April 2008 (Abs. 3 neu); Abs. 1 aufgehoben und der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1.

<sup>27</sup> Abs. 1 Bst. f in der Fassung vom und Bst. g aufgehoben sowie Abs. 2 und 3 neu eingefügt am 1. April 2008.

<sup>28</sup> Neu eingefügt am 1. April 2008.

<sup>29</sup> Neu eingefügt am 1. April 2008.

<sup>30</sup> Aufgehoben am 11. April 2006.

<sup>31</sup> Neu eingefügt am 22. März 2005.

<sup>32</sup> Neu eingefügt am 1. April 2008.

<sup>33</sup> Abs. 1 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>34</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>35</sup> Fassung vom 22. März 2005.

<sup>36</sup> Bst. a und e in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>37</sup> Bst. c in der Fassung vom 1. April 2008; Überschrift und Einleitungssatz in der Fassung vom 17. Juni 2008.

## 214.112

---

<sup>38</sup> Abs. 1 Bst. b und c in der Fassung vom 1. April 2008 und Abs. 2 in der Fassung vom 17. Juni 2008.

<sup>39</sup> Abl 1997 6.

<sup>40</sup> Neu eingefügt am 1. April 2008.

<sup>41</sup> Änderungen vom 22. März 2005 sind am 1. April 2005 (Abl 2005 517), vom 11. April 2006 am 21. April 2006 (Abl 2006 674), vom 1. April 2008 am 1. Mai 2008 (Abl 2008 805) und vom 17. Juni 2008 am 1. Juli 2008 (Abl 2008 1339) in Kraft getreten.